

Satzung des Turnverein Weisweil e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1914 gegründete Verein führt den Namen
Turnverein Weisweil e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg - VR 27.0149 - eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Weisweil, Landkreis Emmendingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Turnsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und der Gemeinschaft.
2. Der Verein fördert den Leistungssport und den Freizeit- und Breitensport.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Badischer Sportbund Freiburg e.V.,
 - b) Badischen Turner-Bund e.V.,
 - c) Breisgauer Turngau e.V.
2. Die Regelwerke der Verbände gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins und der Verbände, bei dem der Verein Mitglied ist und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod von natürlichen Personen,
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen, schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, grobem unsportlichem oder unehrenhaften Verhalten. Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen liegt ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vor.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Turnrat.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen gemäß §670 BGB. Sie können darüber hinaus die Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a ESTG erhalten.
 - b) Näheres regelt die Kostenordnung.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Gesamtvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen (Generalversammlung). Sie findet regelmäßig im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich und mit Begründung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt für die ortsansässigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisweil; die Einberufung für die nichtortsansässigen Mitglieder erfolgt schriftlich oder in Textform. Zusätzlich kann die Einberufung auch in der regionalen Tageszeitung „Badische Zeitung“ erfolgen. Diese muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen.
6. Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Gesamtvorstand zu verwahren ist. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied hat das Recht, auf Verlangen das Protokoll einzusehen oder eine Abschrift anzufordern.
12. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Übungsleiter,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Bestätigung der Übungsleiter und deren Stellvertreter und der Mitglieder des Turnrats,
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Beschluss von Vereinsordnungen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Oberturnwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Pressewart.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglied des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt, davon der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils im Wechsel. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
10. Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesamtvorstand zu verwahren ist.
11. Reservebeschluss
 - a) Der vertretungsberechtigte Gesamtvorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt für die Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälscht. Der Gesamtvorstand hat die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Übungsleitern und deren Stellvertretern,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Ehrenvorsitzenden.
2. Jedes Turnratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
4. Dem Turnrat obliegen die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie der vom Gesamtvorstand zugewiesenen Aufgaben.
5. Über Sitzungen des Turnrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesamtvorstand zu verwahren ist.

§ 15 Vereinsordnungen

Diese Satzung kann durch folgende Vereinsordnungen ergänzt werden:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Geschäftsordnung,
4. Kostenordnung,
5. Datenschutzordnung.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer werden jährlich wechselnd jeweils auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
4. Sie bestätigen die Durchführung der Kassenprüfung und deren rechnerische Richtigkeit durch ihre Unterschriften und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 17 Datenschutz

1. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
2. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit die Durchführung der Liquidation dies erfordert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abzug aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Weisweil mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.